



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

331

1979

Berlin, den 19. Oktober 1979

Teil I Nr. 35

Tag

Inhalt

Seite

11.10. 79 Dritte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung —	331
11.10. 79 Verordnung zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge	333

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	334
---	-----

Dritte Verordnung¹ über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — vom 11. Oktober 1979

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten vom 25. September 1979 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Erhöhung der Mindestrenten und Mindestbeträge Alters- und Invalidenrenten

§ 1

Die Mindestrente wird auf 270 Mark erhöht. Diese Mindestrente erhalten

- Personen, die mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf eine Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente haben,
- Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,
- Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2

Für Männer und Frauen mit 15 und mehr Arbeitsjahren wird der in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre festgelegte Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente auf

280 Mark	bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren
290 Mark	bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren
300 Mark	bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren
310 Mark	bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren
320 Mark	bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren
330 Mark	bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren
340 Mark	bei 45 und mehr Arbeitsjahren

erhöht.

§ 3

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, wird der Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente auf 340 Mark erhöht.

§ 4

Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten gemäß §§ 2, 7 und 14 der Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201).

§ 5

Bergmannsvollrente

Für Bergmannsvollrenten finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 Anwendung.

¹ Zweite Verordnung vom 29. Juli 1976 (GBl. I Nr. 28 S. 379)